



Politische Gemeinde Arbon

Gemeindeordnung der Stadt Arbon

vom 27. Juni 2006

I.	Stadt	
Art. 1	Grundlage	5
Art. 2	Aufgaben und Ziele	5
Art. 3	Organe	5
II.	Volksrechte	
Art. 4	Ausübung der Rechte	6
Art. 5	Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 6	Wahlen	6
Art. 7	Obligatorische Abstimmungen	6
Art. 8	Fakultative Abstimmungen	7
Art. 9	Fakultatives Referendum	7
Art. 10	Initiative	7
Art. 11	Gemeinsame Bestimmungen über Referendum und Initiative	8
III.	Stadtbehörden	
A.	Allgemeines	
Art. 12	Amtsdauer	8
Art. 13	Unvereinbarkeit	8
Art. 14	Auslandspflicht	9
Art. 15	Beschlussfähigkeit	9
Art. 16	Publikation der Erlasse	9
B.	Stadtparlament	
Art. 17	Aufgaben	9
Art. 18	Geschäftsreglement	10
Art. 19	Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit	10
Art. 20	Organisation	10
Art. 21	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 22	Geschäftsvorberatung	11
Art. 23	Parlamentarische Untersuchungskommission	11
Art. 24	Stellung des Stadtrats	11
Art. 25	Einberufung zu Sitzungen	12
Art. 26	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	12

Art. 27	Öffentlichkeit der Sitzungen	12
Art. 28	Abstimmungsgrundsätze	13
Art. 29	Behördenreferendum	13
Art. 30	Wahlart	13
Art. 31	Wahlbefugnisse	13
Art. 32	Finanzbefugnisse	14
Art. 33	Rechtssetzende Befugnisse	14
Art. 34	Übrige Befugnisse	15
Art. 35	Vorbehalt des Referendums	15
C.	Stadtrat	
Art. 36	Aufgaben	15
Art. 37	Mitgliederzahl	16
Art. 38	Geschäftsordnung	16
Art. 39	Sitzungsordnung	16
Art. 40	Allgemeine Zuständigkeit	16
Art. 41	Finanzbefugnisse	17
Art. 42	Anstellung von Personal	17
Art. 43	Fachkommissionen	18
Art. 44	Unterschrift für die Stadt	18
D.	Verwaltung	
Art. 45	Organisation	18
Art. 46	Arbeitsgruppen	18
Art. 47	Vorläufige Anordnungen	18
E.	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	
Art. 48	Wahl und Zusammensetzung	19
Art. 49	Protokollführung und Sekretariate	19
F.	Wahlbüro	
Art. 50	Organisation	19
G.	Rechnungsprüfungskommission	
Art. 51	Mitgliederzahl, Aufgaben	20
Art. 52	Externe Revisionsstelle	20
Art. 53	Berichterstattung	20

IV.	Unternehmen	
Art. 54	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	20
V.	Personalvorsorge	
Art. 55	Personalvorsorge	21
VI.	Finanzhaushalt	
Art. 56	Grundsätze	21
Art. 57	Finanzplanung	21
Art. 58	Voranschlag	21
Art. 59	Bewilligung neuer Ausgaben	22
Art. 60	Gebundene Ausgaben	22
VII.	Rechtsmittel	
Art. 61	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	22
Art. 62	Weiterzug von Entscheiden der Stadtbehörden	22
VIII.	Schlussbestimmung	
Art. 63	Inkraftsetzung	23

I. Stadt

Art. 1

Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau. Grundlage

Art. 2

¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Aufgaben und Ziele

² Dabei fördert sie insbesondere:

1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen;
3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr;
5. Wirtschaftsstandort;
6. Tourismus;
7. Sport und Kultur;
8. Stadtentwicklung.

Art. 3

Die Organe der Stadt sind:

1. Stimmberechtigte;
 2. Stadtbehörden, nämlich:
 - 2.1 Stadtparlament;
 - 2.2 Stadtrat;
 - 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis;
 - 2.4 Wahlbüro;
 3. Rechnungsprüfungskommission.
- Organe

II. Volksrechte

Art. 4

Ausübung der Rechte Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 5

Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.

Art. 6

Wahlen Die Stimmberechtigten wählen:
1. nach dem Majorzverfahren den Stadtammann und die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
2. nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.

Art. 7

Obligatorische Abstimmungen Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:
1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan;
3. jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss;
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;
5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2 000 000.– Franken pro Objekt;
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;
7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Stadwerke Arbon AG»;
8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.

Art. 8

Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.

Fakultative
Abstimmungen

Art. 9

¹ 300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen.

Fakultatives
Referendum

² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen.

³ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 10

¹ 400 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

Initiative

² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.

⁴ Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.

⁵ Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.

⁶ Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach

Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁷ Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für welche die Mehrheit gestimmt hat. Der Initiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.

⁸ Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht gestimmt, ist jene Vorlage, welche die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 11

Gemeinsame Bestimmungen über Referendum und Initiative

¹ Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über:
Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten,
Stimmrecht der Unterzeichnenden,
Erforderliche Unterschriftenzahl
eines Referendums oder einer Initiative.

² Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.

III. Stadtbehörden

A. Allgemeines

Art. 12

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Art. 13

Unvereinbarkeit

¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15% nicht angehören.

² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

³ Dem Stadtparlament, dem Stadtrat, den Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.

Art. 14

¹ Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben. Ausstandspflicht

² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.

Art. 15

Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2. Beschlussfähigkeit

Art. 16

¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen. Publikation der Erlasse

² Der Text wird auf Begehren abgegeben.

B. Stadtparlament

Art. 17

¹ Das Stadtparlament ist die gesetzgebende Behörde. Aufgaben

² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.

³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.

Art. 18

Geschäfts-
reglement

Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang.

Art. 19

Mitgliederzahl,
Beschluss-
fähigkeit

¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

² Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind.

Art. 20

Organisation

¹ Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.

² Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.

³ Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählern sowie der Stadtschreiberin, beziehungsweise dem Stadtschreiber, oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.

⁵ Die Stadtschreiberin, beziehungsweise der Stadtschreiber, ist verantwortlich für die Administration.

⁶ Die Stadtschreiberin, beziehungsweise der Stadtschreiber, oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.

Art. 21

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

1. Vorberaterung und Überprüfung des Voranschlags, des Jahresberichtes und der Rechnung;
2. Antragsstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;
3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.

Art. 22

Zur Vorberaterung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.

Geschäftsvorberaterung

Art. 23

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 kann eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden.

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 24

¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.

Stellung des Stadtrats

² Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.

³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragsstellung.

Art. 25

Einberufung zu
Sitzungen

¹ Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:

1. so oft es die Geschäfte erfordern;
2. auf Verlangen des Stadtrats;
3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments.

² Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.

Art. 26

Tagesordnung,
Einladung,
Vorbereitung

¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.

² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.

³ Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.

⁴ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragsstellung überwiesen werden.

⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 27

Öffentlichkeit
der Sitzungen

Die Sitzungen sind öffentlich.

Art. 28

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen. Abstimmungs-
grundsätze
- ² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.
- ³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

Art. 29

Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen. Behörden-
referendum

Art. 30

- ¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wahlart
- ² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.
- ³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.

Art. 31

Das Stadtparlament wählt: Wahlbefugnisse

1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften;
3. Parlamentarische Untersuchungskommission;
4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;
5. Wahlbüro;

6. Rechnungsprüfungskommission;
7. Externe Revisionsstelle.

Art. 32

Finanz-
befugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
2. Neue einmalige Ausgaben bis zu 1 000 000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;
3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten;
4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2 000 000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden;
5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300 000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos;
6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1 000 Quadratmetern;
7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300 000.– Franken;
8. Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;
9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 33

Rechtssetzende
Befugnisse

¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.

² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Art. 34

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 100000.– Franken;
2. Durchführung von Enteignungsverfahren;
3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
4. Genehmigung von Umzonungen;
5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will;
6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband;
7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen.

Übrige
Befugnisse

Art. 35

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:

1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7;
2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60000.– Franken pro Jahr.

Vorbehalt des
Referendums

C. Stadtrat

Art. 36

¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen.

Aufgaben

² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen.

³ Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.

Art. 37

Mitgliederzahl Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtammann und vier nebenamtlichen Stadträten.

Art. 38

Geschäfts-
ordnung

¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.

Art. 39

Sitzungs-
ordnung

¹ Der Stadtammann führt den Vorsitz des Stadtrats.

² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Stadtammanns ab.

³ Die Stadtschreiberin, beziehungsweise der Stadtschreiber, führt das Protokoll.

Art. 40

Allgemeine
Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.

² Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht.

³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Stellen.

⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.

⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁷ Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.

Art. 41

Der Stadtrat beschliesst über:

1. gebundene Ausgaben;
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300 000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken.
3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 300 000.– Franken pro Objekt;
4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300 000.– Franken pro Objekt;
5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1 000 Quadratmetern;
6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.

Finanz-
befugnisse

Art. 42

¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.

Anstellung
von Personal

² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.

Art. 43

Fachkommissionen

¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.

² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert.

³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.

Art. 44

Unterschrift für die Stadt

Stadtammann und Stadtschreiberin, beziehungsweise Stadtschreiber, oder deren Stellvertretung unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.

D. Verwaltung

Art. 45

Organisation

¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.

² Der Stadtammann leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.

Art. 46

Arbeitsgruppen

Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.

Art. 47

Vorläufige Anordnungen

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Stadtammann vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

E. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 48

¹ Das Stadtparlament wählt:

1. eine Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Diese ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche. Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an;
2. die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an;
3. die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich der Vormundschaftssekretär mit beratender Stimme an.

Wahl und
Zusammen-
setzung

² Der Stadtrat wählt die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht.

Art. 49

Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.

Protokoll-
führung und
Sekretariate

F. Wahlbüro

Art. 50

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann als Präsidium, der Stadtschreiberin, beziehungsweise dem Stadtschreiber, oder deren Stellvertretung sowie 35 gewählten Mitgliedern.

Organisation

² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen.

G. Rechnungsprüfungskommission

Art. 51

Mitglieder-
zahl, Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung.

³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

Art. 52

Externe
Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.

Art. 53

Bericht-
erstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

IV. Unternehmen

Art. 54

Unternehmen,
Zweckver-
bände, privat-
rechtliche
Unternehmen

¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.

V. Personalvorsorge

Art. 55

Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.

Personal-
vorsorge

VI. Finanzhaushalt

Art. 56

¹ Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.

Grundsätze

² Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Art. 57

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Finanzplanung

Art. 58

Die für den laufenden Haushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.

Voranschlag

Art. 59

Bewilligung
neuer Aus-
gaben

Neue, im Voranschlag nicht enthaltene sowie alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Stadtorgans.

Art. 60

Gebundene
Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen.

VII. Rechtsmittel

Art. 61

Weiterzug von
Entscheiden
der Abteilun-
gen

¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden.

² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.

Art. 62

Weiterzug von
Entscheiden
der Stadt-
behörden

¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.

² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem

Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 63

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung

² Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Arbon vom 3. März 2002 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Arbon, 27. Juni 2006

Die Stadtparlamentspräsidentin

Die Stadtparlamentssekretärin

Silke Sutter Heer

Rosmarie Egerter

Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt
am 24. September 2006

Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Oktober 2006 (RRB Nr. 821)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2007

